

## RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Januar 1979

**zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG betreffend Brucellose sowie zur Verlängerung der Geltungsdauer einiger Ausnahmeregelungen in bezug auf Brucellose, Tuberkulose und Schweinepest für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich**

(79/111/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4a,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(4)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(5)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist berechtigt, daß ein Rinderbestand die Bezeichnung „amtlich anerkannt brucellosefrei“ erhalten kann, wenn er sich in einem Mitgliedstaat befindet, der seit langer Zeit völlig frei von dieser Krankheit ist.

Aufgrund von Artikel 104 Absatz 3 der Beitrittsakte sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 ihre innerstaatlichen Vorschriften beizubehalten, mit denen ein Rinderbestand als „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ oder „brucellosefrei“ erklärt werden kann. Diese Ermächtigung ist durch die Richtlinie 78/51/EWG<sup>(6)</sup> bis zum 31. Dezember 1978 verlängert worden.

Die Ausnahmeregelungen, durch welche die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die in ihrem Hoheitsgebiet angewandten Verfahren beizubehalten, nach denen die Rinderbestände als „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ oder, im Falle Irlands und des Vereinigten Königreichs, als „brucellosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt werden, müssen in Anbetracht der für die Lösung technischer Grundprobleme erforderlichen Zeit um sechs Monate verlängert werden.

Aus demselben Grund und um den herkömmlichen Handelsverkehr mit lebenden Tieren zwischen Irland

und dem Vereinigten Königreich nicht zu unterbrechen, müssen einige diesem Handelsverkehr zugestandene besondere Ausnahmeregelungen für denselben Zeitraum weitergelten.

Auch in bezug auf die Schweinepest sind Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich, zuletzt durch die Richtlinie 78/54/EWG<sup>(7)</sup>, ermächtigt worden, ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen diese Krankheit beizubehalten. Nur eine Gemeinschaftsregelung über die Schweinepest kann für dieses Problem eine endgültige Lösung bringen. Diese Regelung wird zur Zeit ausgearbeitet. Daher ist die Geltungsdauer für die den drei genannten Mitgliedstaaten gewährten Ausnahmeregelungen um sechs Monate zu verlängern, damit der Rat gemeinsame Vorschriften auf diesem Gebiet erlassen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

### *Artikel 1*

(1) In Anlage A Abschnitt II Buchstabe A der Richtlinie 64/432/EWG wird folgende Nummer 1a eingeführt :

- „1a. Ferner wird als amtlich anerkannt brucellosefrei ein Rinderbestand angesehen,
- der sich in einem Mitgliedstaat befindet, in dem am 1. Januar 1979 seit mindestens 10 Jahren kein Fall von Rinderbrucellose amtlich festgestellt worden ist ;
  - der während des genannten Zeitraums die Bedingungen der Nummer 1 erfüllt hat. Davon ausgenommen sind die Bedingungen des Buchstaben c) Ziffer ii), wenn alle Rinderbestände des Mitgliedstaats regelmäßig amtlichen Kontrolluntersuchungen unterzogen worden sind.“

(2) Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 64/432/EWG erhält folgende Fassung :

- „e) Amtlich anerkannt brucellosefreier Rinderbestand : Rinderbestand, der den in der Anlage A unter II A 1 oder 1a genannten Bedingungen entspricht ;“.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 289 vom 2. 12. 1978, S. 4.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme vom 19. 1. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(5)</sup> Stellungnahme vom 19. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 32.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 22.

*Artikel 2*

Abweichend von der Richtlinie 64/432/EWG werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Verfahren beizubehalten, die in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden, um einen Rinderbestand als „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der genannten Richtlinie zu erklären.

Die Bestimmungen über Tests, die für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere vorgesehen sind, bleiben vorbehaltlich des Artikels 4 Buchstabe b) anwendbar.

*Artikel 3*

Abweichend von der Richtlinie 64/432/EWG werden Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Verfahren beizubehalten, die in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden, um einen Rinderbestand als „brucellosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der genannten Richtlinie zu erklären, sofern die Bestimmungen der Richtlinie über die Anwesenheit gegen Brucellose geimpfter Tiere eingehalten werden.

Die Bestimmungen über Tests, die für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere vorgesehen sind, bleiben vorbehaltlich des Artikels 4 Buchstabe a) anwendbar.

*Artikel 4*

Rinder aus Irland können abweichend von folgenden Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG nach dem Vereinigten Königreich geliefert werden :

- a) den Bestimmungen über den Brucellose-Test für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere, der bei der Lieferung von kastrierten Rindern nicht erforderlich ist,

- b) den Bestimmungen über den intrakutanen Tuberkulintest für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere, an dessen Stelle ein Test entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften des obengenannten Bestimmungsmittgliedstaats tritt.

*Artikel 5*

Das Datum „31. Dezember 1978“ in Artikel 3 der Richtlinie 78/51/EWG wird durch das Datum „31. Januar 1979“ ersetzt.

Das Datum „31. Dezember 1978“ in den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 78/54/EWG wird durch das Datum „30. Juni 1979“ ersetzt.

*Artikel 6*

Die Artikel 2, 3 und 4 gelten vom 1. Februar 1979 bis zum 30. Juni 1979.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 8*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. FRANÇOIS-PONCET